



## Zuständigkeit Gemeinde

**Rechtliche Grundlagen** Aus dieser Zusammenstellung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Es wird auf die rechtlichen Bestimmungen (Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und Verordnung Massnahmenplan Luftreinhaltung Kt. ZH) verwiesen. Die Städte Zürich und Winterthur haben zudem eigene Massnahmenpläne und verschärfte Anforderungen.

<b>Emissionsgrenzwerte</b>	<b>Russzahl</b>	<b>Abgasverlust qA a) [%]</b>	<b>Kohlenmonoxid CO [mg/m<sup>3</sup>]</b>	<b>Stickoxide NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub> b) [mg/m<sup>3</sup>]</b>
<b>Heizöl</b>				
Gebläsebrenner 1-stufig	1	7 f)	80	120
2-stufig: 1. Stufe	1	6 f)	80	120
2. Stufe	1	8 f)	80	120
Verdampfungsbrenner	1	7 f)	150	120
Heizmedium > 110°C	1	c) + f)	80	120 d)
<b>Hell- und Dunkelstrahler Öl- und Gas</b>	1		80	200
<b>Gasbrennstoffe</b>				
Einstufig	-	7 f)	100	80 e)
2-Stufig: 1. Stufe	-	6 f)	100	80 e)
2. Stufe	-	8 f)	100	80 e)
Heizmedium > 110°C	-	c) + f)	100	110 d)

- Grenzwert gelten bezüglich 3 Vol-% Sauerstoff
- Bei Ölfeuerungen kann im Klagefall bei Verdacht auf Ölderivate der Ölnachweis durchgeführt werden.
- Für Gasboiler und Gasdurchflusserwärmer gelten grundsätzlich keine Grenzwerte.
- Bei Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung > 350 kW können die Gemeinden erhöhte Anforderungen an die NO<sub>x</sub>-Beurteilung stellen.

- a) Kein Abgasverlust-Grenzwert für Warmluftheizungen
- b) Die NO<sub>x</sub>-Grenzwerte gelten unabhängig von einem erhöhten N-Gehalt im Öl; Messunsicherheit (F-Wert) beträgt bei Öl und Gas 20 mg/m<sup>3</sup>. Für die Beurteilung wird der F-Wert vom Messwert abgezogen.
- c) Wie Gebläsebrenner; auf begründetes Gesuch hin gemäss BD-Richtlinie (siehe Leitfaden, Kap. 2.4)
- d) Auf begründetes Gesuch hin für Öl: 150 mg/m<sup>3</sup> und für Gas: 110 mg/m<sup>3</sup>
- e) Andere Gasbrennstoffe als Erdgas oder Wasserstoff: wie Ölfeuerungen

- f) Die Abgasverluste von Heizkesseln die ab dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden, dürfen 4% nicht übersteigen.

**Kontroll- und Messpflicht** Die Abnahmemessung muss innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen.

Die periodische Kontrolle von Ölfeuerungen ist alle zwei Jahre durchzuführen.  
Die periodische Kontrolle von Gasfeuerungen ist alle vier Jahre durchzuführen.

Sanierungsfristen	Emissionen	Fristen
	grösser als das 3-fache des EGW	Nächste Heizperiode bis max. 2 Jahre
	zwischen 1.5-fache bis 3-fache des EGW	Max. 4 Jahre
	kleiner als das 1.5-fache des EGW	Über längere Fristen bis max. 10 Jahre entscheidet die Behörde im Einzelfall

**Sanierung im Klagefall** Werden im Klagefall übermässige Immissionen festgestellt gilt eine Sanierungsfrist bis zur nächsten Heizperiode.

F-Wert Abgasverlust	
Bis 13.0 %vol O <sub>2</sub>	± 0.5 % Abgasverluste
13.1 - 16 %vol O <sub>2</sub>	± 1.0 % Abgasverluste
Über 16 %vol O <sub>2</sub>	± 2.0 % Abgasverluste

F-Wert Kohlenmonoxid- und Stickoxid-Konzentration	
Gemessener Wert	Messunsicherheit (F-Wert)
Bis 200 mg/m <sup>3</sup>	± 20 mg/ m <sup>3</sup>
über 200 mg/m <sup>3</sup>	± 10 % des Messwertes